

Einladung

zur 36. Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 26.05.2020, 18:00 Uhr

In der **Aula der Städtischen Realschule, Gillesweg 1, 52511 Geilenkirchen**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschluss über die Einrichtung eines Wendekreises im Bereich des neuen Krankenhausparkhauses in der Martin-Heyden-Str. auf Grundlage der Machbarkeitsuntersuchung des Ing.-Büros Gietemann
Vorlage: 1845/2020
2. Planungen des FC 09 Germania Bauchem e.V. zum Bau eines Versorgungsgebäudes auf dem Gelände des Sportzentrum Bauchem
Vorlage: 1800/2020
3. Antrag der Fraktion Freie Bürgerliste zu den Planungen der Erneuerung der Eisenbahnüberführungen in Leiffarth und Würm
Vorlage: 1815/2020
4. Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung des Baudenkmals A44 II (Fußfallstation Nr. 6 - Annagelung an das Kreuz) in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen - Teil A
Vorlage: 1821/2020
5. Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung des Baudenkmals A44 III (Fußfallstation Nr. 7 - Christus am Kreuz) in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen - Teil A
Vorlage: 1825/2020
6. Information zu den bevorstehenden Vorhaben in der Fliegerhorstsiedlung
Vorlage: 1840/2020
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

8. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur Umsetzung des Entwicklungs- und Sanierungskonzeptes der Sportfreianlagen der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1905/2020

9. Auftragsvergaben
- 9.1. Auftragsvergabe über Tischler- und Stahlbauarbeiten - Energetische Sanierung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, 1. BA
Vorlage: 1896/2020
- 9.2. Auftragsvergabe über Ingenieurleistungen zum Bau eines Spielplatzes in der ehem. Fliegerhorstsiedlung Geilenkirchen - Teveren
Vorlage: 1902/2020
- 9.3. Auftragsvergabe über Architektenleistungen zum Anbau eines Bürgerhauses an die Turnhalle in Teveren
Vorlage: 1903/2020
10. Information zum weiteren Vorgehen bei der Sanierung von Pflasterflächen in denen belastetes Bettungsmaterial eingebaut worden ist
Vorlage: 1893/2020
11. Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hensen
Ausschussvorsitzende

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
12.05.2020
1845/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	26.05.2020

Beratung und Beschluss über die Einrichtung eines Wendekreises im Bereich des neuen Krankenhausparkhauses in der Martin-Heyden-Str. auf Grundlage der Machbarkeitsuntersuchung des Ing.-Büros Gietemann

Sachverhalt:

Das Ing.-Büro Gietemann hat Ende des letzten Jahres den Auftrag erhalten, die Machbarkeit eines Wendekreises im Bereich des neuen Krankenhausparkhauses in der Martin-Heyden-Straße zu untersuchen und mittlerweile zwei Planentwürfe erarbeitet, die dem Ausschuss in der Sitzung durch Herrn Dipl.-Ing. Wilms vorgestellt werden.

Seitens des Fachamtes wurden die Planentwürfe mit dem Amt 32 als Straßenverkehrsbehörde erörtert. Hierbei wurde u. a. mitgeteilt, dass sich die Parkproblematik mit der Öffnung des Parkhauses insgesamt entspannt habe und sich durch den neu geschaffenen Platz im Zufahrtsbereich die Lage zu den Stoßzeiten entschärft habe.

Aus diesen Gründen wird vom Amt 32 die Herstellung eines Wendeplatzes an dieser Stelle zur Verbesserung der Verkehrssituation als nicht zielführend erachtet und stattdessen vorgeschlagen, gesamt-konzeptionell im Rahmen der Schulwegsicherung die Einmündungsbereiche "An Merckenheim" sowie "Gillesweg" infrastrukturell umzugestalten.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten jeweils Papieraufbereitungen zur Beratung in den Fraktionen.

Über das weitere Vorgehen ist zu beraten und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

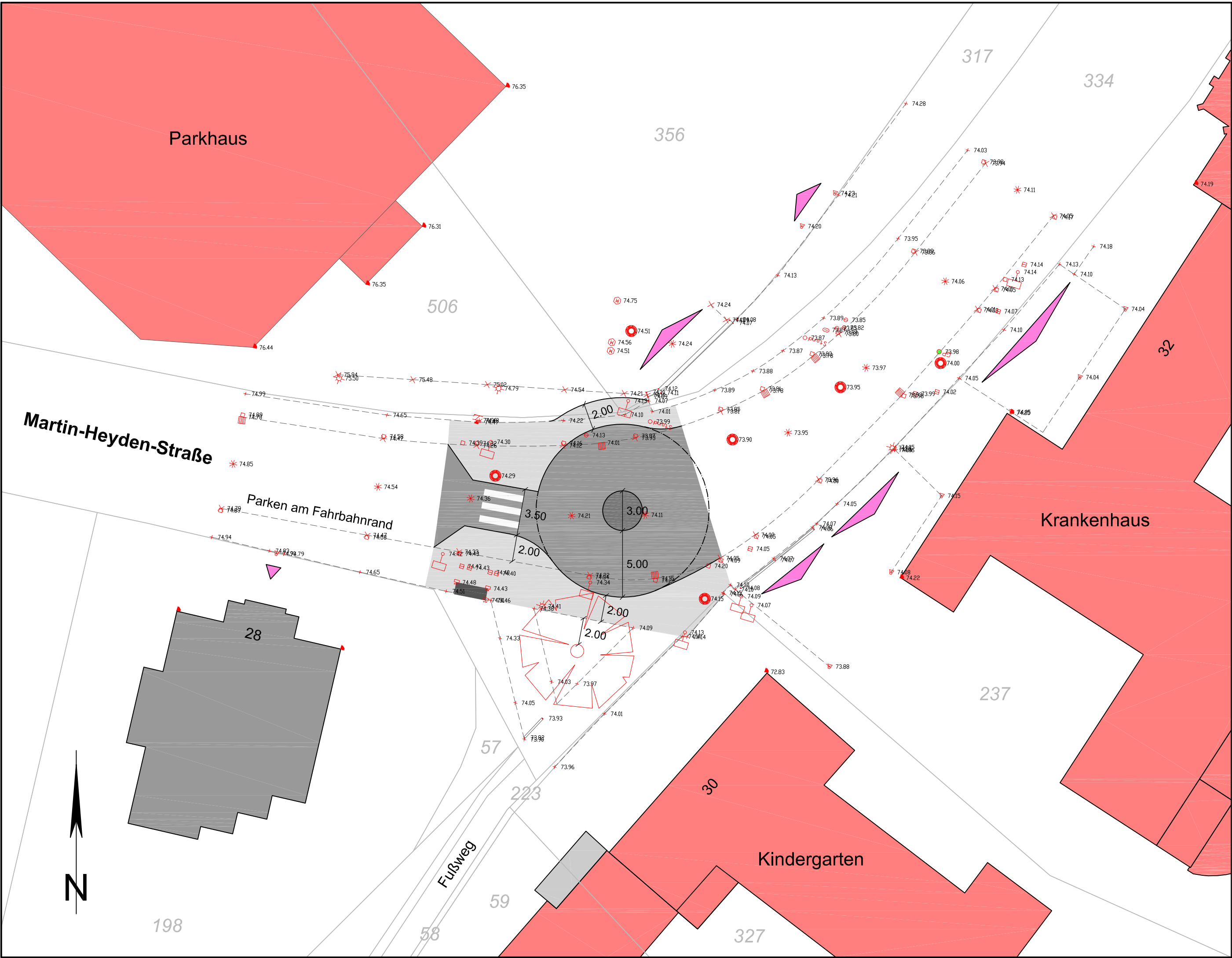
Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, dass die Planvariante umgesetzt wird.

oder

Von der Einrichtung eines Wendekreises wird abgesehen.

Anlage/n:
S103-LV-01B (aktuell)
S103-LV-02B (aktuell)

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)



Legende

- Hauptgebäude / Nebengebäude
- öffentliches Gebäude
- gepl. Fahrbahn
- gepl. Gehweg
- gepl. Kreinsinsel
- vorh. Einfahrt

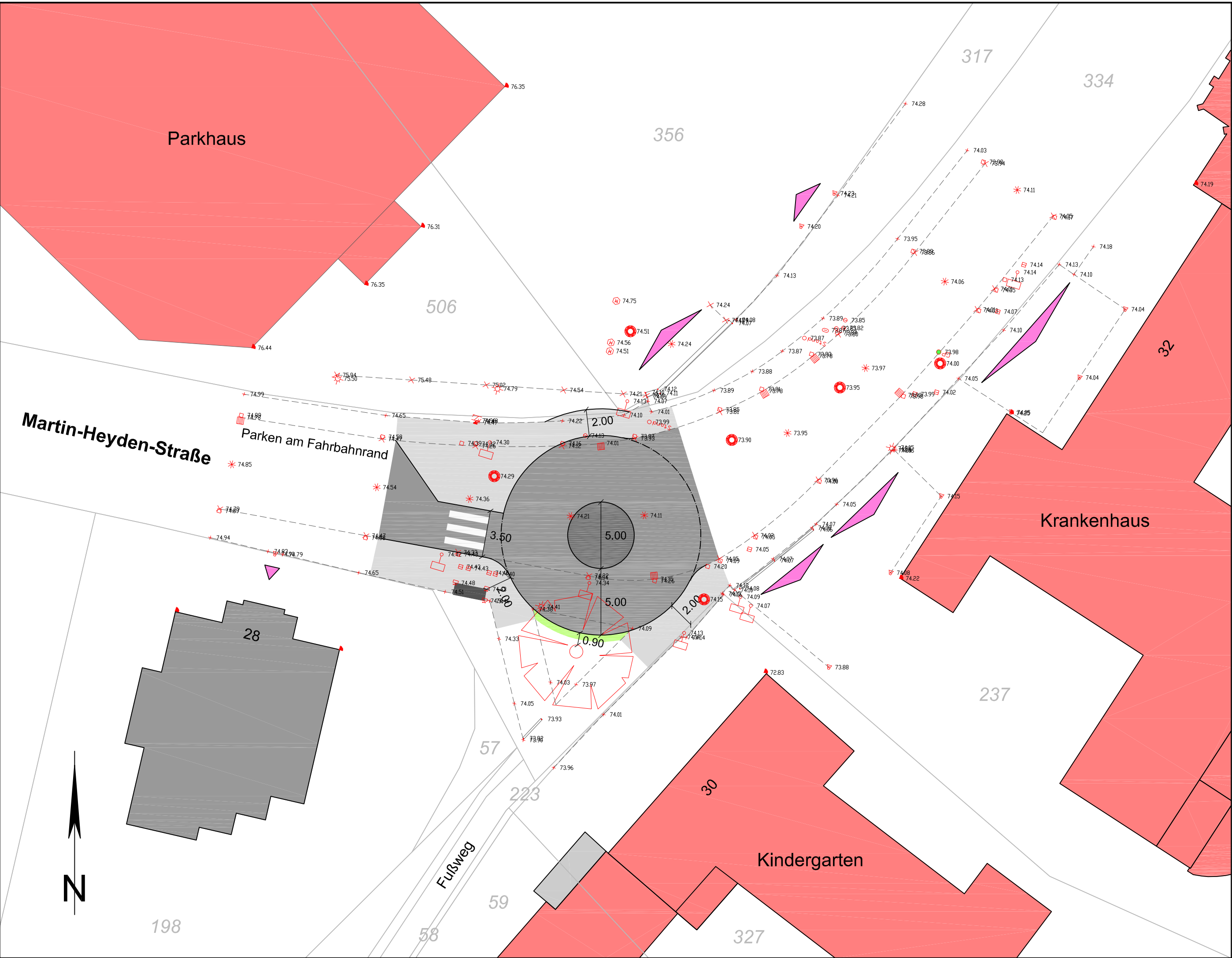


STADT GEILENKIRCHEN



Standort Geilenkirchen
Am Forsthaus 32
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 / 72424
gietemann@t-online.de

Projekt: Herstellung eines Wendekreises auf der "Martin-Heyden-Straße"				Anlage: Blatt Nr.: 1 Bau-km:
Vorentwurf				Planbez.: Lageplan Straßenbau Variante 1 KVP-Durchmesser 13m Maßstab: 1 : 250
Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
März 2020	Gietemann	Bocken	Gietemann	
Grundplan hergestellt:			Ergänzungen	
			Aufnahme:	
			Feldvergleich:	
			Kataster:	
EDV-Codierung: S103 - LV - 01B			Format: 580 x 297	



Legende

- Hauptgebäude / Nebengebäude
- öffentliches Gebäude
- gepl. Fahrbahn
- gepl. Gehweg
- gepl. Kreinsinsel
- vorh. Grünfläche anpassen
- vorh. Einfahrt



STADT GEILENKIRCHEN



Standort Geilenkirchen
Am Forsthaus 32
52511 Geilenkirchen
Tel.: 02451 / 72424
gietemann@t-online.de

Projekt: Herstellung eines Wendekreises auf der "Martin-Heyden-Straße"				Anlage: Blatt Nr.: 1 Bau-km:
Vorentwurf				Planbez.: Lageplan Straßenbau Variante 2 KVP-Durchmesser 15m Maßstab: 1 : 250
Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
März 2020	Gietemann	Bocken	Gietemann	
Grundplan hergestellt:		Ergänzungen		
		Aufnahme:		
		Feldvergleich:		
		Kataster:		
EDV-Codierung: S103 - LV - 02B		Format: 580 x 297		

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
11.05.2020
1800/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	26.05.2020

Planungen des FC 09 Germania Bauchem e.V. zum Bau eines Versorgungsgebäudes auf dem Gelände des Sportzentrum Bauchem

Sachverhalt:

Das Sportzentrum Bauchem wird in den nächsten Jahren bekanntlich mit Fördermitteln des Bundes umfassend modernisiert. Die Fertigstellung ist für den Winter 2021/2022 vorgesehen.

Auf dem Gelände befindet sich seit dem Brand des Hallenbades eine provisorische Anlage aus Containern / Fertiggaragen die hauptsächlich als Lagermöglichkeit genutzt wird. Die Erneuerung dieser Anlage ist nicht Bestandteil der Fördermaßnahme.

Der FC 09 Germania Bauchem e.V. ist nun an die Verwaltung herangetreten und hat Pläne zum Neubau eines Versorgungsgebäudes an Stelle der bisherigen Provisorien vorgelegt. Dieses Gebäude soll voraussichtlich enthalten:

- behindertengerechte WC-Anlage
- Technikraum für z.B. Sprenkleranlage, Steuerung Flutlicht etc.
- Lagerraum für das Sport-Equipment der Schulen
- Lagerraum für das Sport-Equipment des ATV Geilenkirchen (Leichtathletik)
- Lagerraum für das Sport-Equipment des FC Germania Bauchem
- kleine Kaffeeküche

Die Kosten für den Bau werden derzeit inklusive Architektenleistungen mit ca. 175.000 Euro kalkuliert. Der Verein möchte das Gebäude selbst errichten und dafür Mittel aus dem Landesförderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ in Anspruch nehmen. Das Programm sieht eine Förderung von bis zu 85 Prozent vor, der Rest würde aus Eigenmitteln bestritten bzw. als Eigenleistung erbracht.

Mittel aus dem Landesförderprogramm können Vereine erhalten, die Eigentümer einer Sportstätte sind oder ein mindestens 10-jähriges Nutzungsrecht über die Sportstätte nachweisen können. Die Notwendigkeit der Investition muss im Rahmen eines mit der regional zuständigen Dachorganisation des organisierten Sports und im Benehmen mit der Gemeinde abgestimmten Gesamtkonzepts nachgewiesen werden. Die entsprechenden Mittel wurden pauschal für das jeweilige Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt, bezogen auf Geilenkirchen beträgt die zur Verfügung stehende Summe 364,660,00 €. Der Kreissportbund hat auf Bitten des Stadtsporverbands die Koordinierung für Geilenkirchen übernommen.

Das Heinrich-Cryns-Sportzentrum befindet sich im Besitz der Stadt. Der FC 09 Germania Bauchem e.V. schlägt vor, bezüglich der Teilfläche auf der das Gebäude errichtet werden soll einen Erbpachtvertrag abzuschließen, sofern die Fördermittel aus dem Landesprogramm gene-

riert werden können. Bei einem positiven Votum der Stadt würde er die weiteren Schritte angehen, insbesondere die Abstimmung mit den anderen Vereinen und dem Kreissportbund vorantreiben.

Die Verwaltung begrüßt das Vorhaben, da es die vorgesehene umfassende Modernisierung der gesamten Anlage abrundet, insbesondere da auch Räumlichkeiten für die notwendige Technik vorgesehen sind. Zudem würde auch eine WC-Anlage unmittelbar auf der Anlage errichtet und nicht länger auf die Turnhalle bzw. das Bürgerhaus ausgewichen werden müssen.

Damit der Verein seine Planungen weiter vorantreiben kann, sind die Planungen zunächst zur Kenntnis zu nehmen und die grundsätzliche Zustimmung zum Abschluss eines Erbpachtvertrags im Falle einer erfolgreichen Förderung zu erteilen. Die endgültige Planung sowie der genaue Vertrag würden sodann erneut zur Entscheidung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Planungen des FC 09 Germania Bauchem e.V. zur Errichtung eines Versorgungsgebäudes auf dem Gelände des Heinrich-Cryns-Sportzentrum Bauchem werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Falle einer Förderung im Rahmen des Landesförderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ wird mit dem Verein ein erforderlicher Erbpachtvertrag geschlossen.

Anlage/n:
Anschreiben FC Germania
Plan Versorgungsgebäude

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)

Bauchem, 9. Januar 2020



Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Neubau Sportzentrum Bauchem

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmitz,

der FC 09 Germania Bauchem plant im Zuge der Sportstättenanierung den Bau eines Versorgungsgebäudes. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigegeführten Mails.

Die Kosten für den Bau planen wir mit ca. 170.000 Euro. Im Rahmen des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2020“ hoffen wir, eine Förderung in Höhe von 85 Prozent der Planungssumme zu erhalten. Der Restbetrag wird durch Eigenmittel bzw. Eigenleistungen aufgebracht.

Damit eine Förderung durch das Programm „Moderne Sportstätte 2020“ beantragt werden kann, bitten wir um Genehmigung, auf dem städt. Grund im Sportzentrum Bauchem ein Gebäude errichten zu dürfen, wenn die Fördermittel tatsächlich generiert werden können.

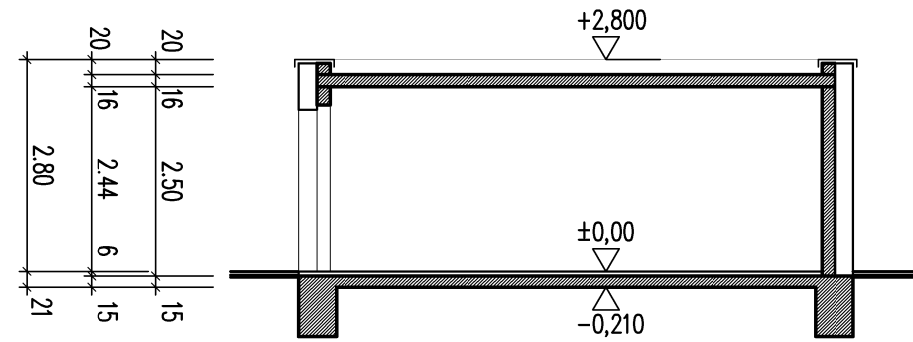
Ein notwendiger Erbpachtvertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen als Eigentümer des Grund und Bodens und dem FC Germania Bauchem e.V. als künftiger Eigentümer des Gebäudes wird vor Baubeginn ausgefertigt.

Gerne stehe ich Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

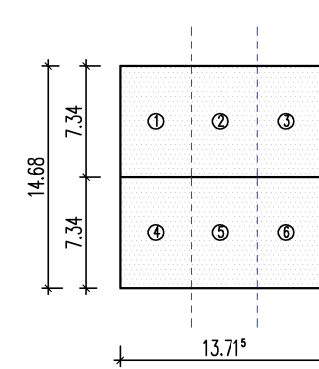
Mit sportlichen Grüßen

Markus Diederer
Geschäftsführer

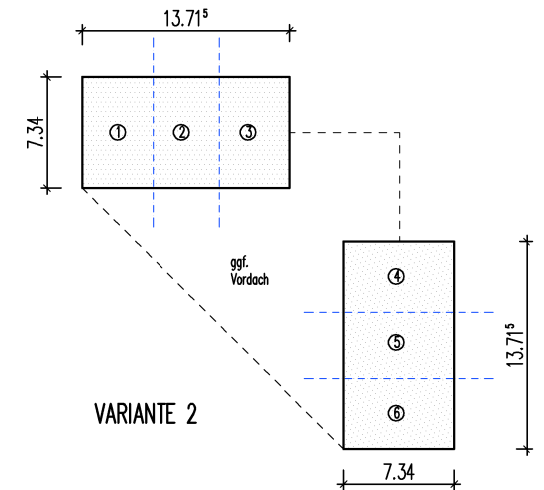
Anordnungsvarianten der Module
auch abhängig vom tatsächlichen Aufstellungsort



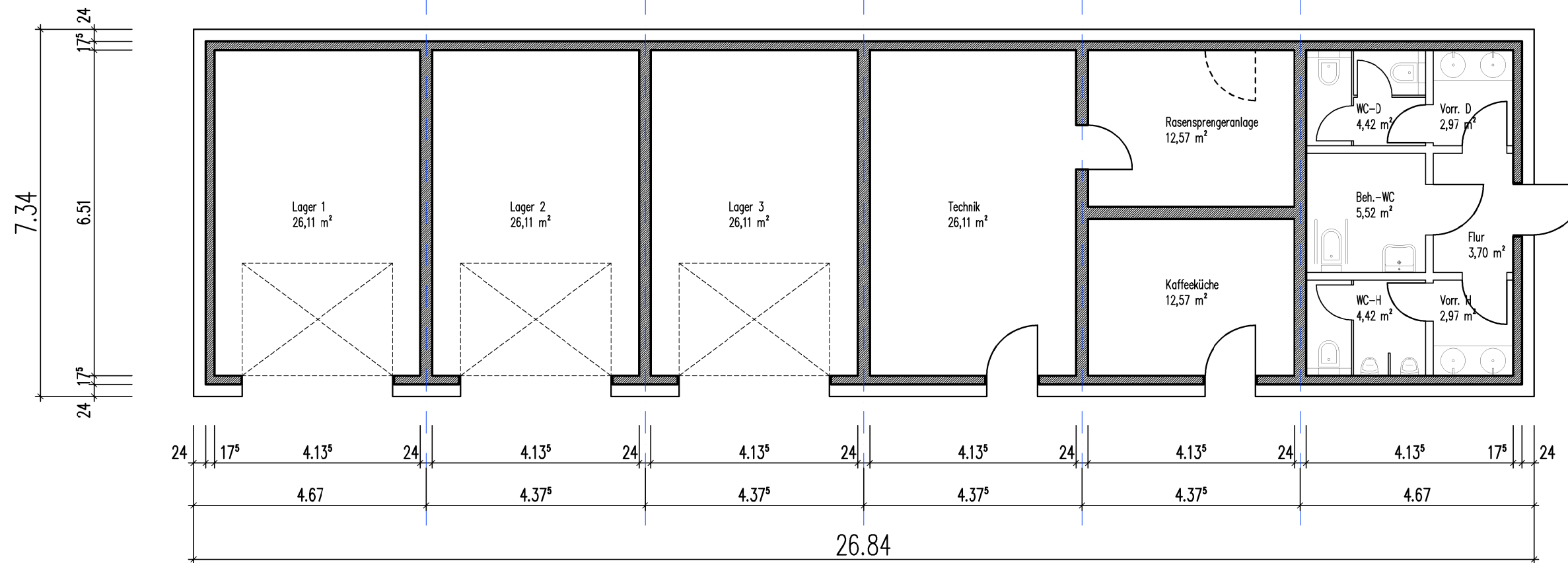
SCHNITT A-A



VARIANTE 1



VARIANTE 2



GRUNDRISS

BL. 1
OBJEKT:
NEBENGEBAUDE
SPORTANLAGE
.....
52511 GEILENKIRCHEN-BAUCHEM
BAUHERR:

GRUNDRISS

M 1:100 / 1:250

Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
E-Mail: info@architekt-stefelmanns.de
Internet: www.architekt-stefelmanns.de

ARCHITEKTURBÜRO
STEFELMANN

Geilenkirchen, 06. Januar 2019

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
14.05.2020
1815/2020

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	26.05.2020

Antrag der Fraktion Freie Bürgerliste zu den Planungen der Erneuerung der Eisenbahnüberführungen in Leiffarth und Würm

Antragstext:

Mit Schreiben vom 11.02.2020 hat die Fraktion „Freie Bürgerliste“ im Rat der Stadt Geilenkirchen einen Antrag zur Tagesordnung vorgelegt. Dieser Antrag ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits in der ersten Februarwoche 2020, kurz nachdem die Planungen zu den Eisenbahnüberführungen (EÜ) durch die Deutsche Bahn im Umwelt- und Bauausschuss vorgestellt worden sind, hatte sich die Verwaltung nach einem Gesprächstermin mit dem Ortsvorsteher von Beeck und weiteren Vertretern der CDU-Fraktion am 03.02.2020 mit Schreiben vom 05.02.2020 schriftlich an die DB Netz AG gewandt und um einen Gesprächstermin nachgefragt.

In dem Schreiben wurde vorab noch einmal deutlich gemacht, wie wichtig zumindest eine Vergrößerung der Durchfahrtshöhe von derzeit 2,80 m auf 4,00 m bzw. 4,50 m ist.

Am 03.03.2020 fand das Gespräch bei der DB Netz AG in Köln statt.

Die Vertreter der Bahn hatten Verständnis für das Anliegen der Stadt und teilten mit, dass sie aufgrund der Diskussionen im Umwelt- und Bauausschuss von sich aus bereits grob ermittelt hätten, welche Kosten durch die Verbreiterung um eine zweite Fahrspur und eine Erhöhung des Bauwerkes entstehen würden und wer dann Kostenträger sei.

Es wurde dargestellt, dass eine solche grundlegende Änderung der Eisenbahnüberführung nichts mehr mit einer Bestandserhaltung, so wie sie seitens der Bahn vorgesehen sei, zu tun habe und die Kosten dann zu 100 % von der Stadt getragen werden müssten.

Diese wurden überschlägig mit ca. 4,2 Mio. Euro beziffert. Im Gegenzug würde die Bahn wegen eingesparter Unterhaltungsarbeiten eine Ablösesumme von ca. 800.000 € an die Stadt zahlen.

Seitens der Verwaltung wurde den Vertretern der Bahn klar gemacht, dass eine zweite Fahrspur nicht nötig sei und es wurde eindringlich dafür geworben, wenigstens die Durchfahrtshöhe von derzeit 2,80 m auf ca. 4,00 – 4,50 m zulasten der Deutschen Bahn zu ändern.

Da nach Ansicht der Bahn auch eine solche Änderung eine Änderung der Bestandssituation sei und damit der Bestandsschutz verloren gehe, konnte eine Zusage seitens der Bahn nicht erfolgen. Auch die Frage, ob es möglich sei, den Rundbogen durch eine gerade Deckenkonstruktion zu ersetzen, konnte seitens der Bahn bislang nicht beantwortet werden.

Zur Bahnüberführung am Beeckfließ wurde ausgeführt, dass die angedachte Verbreiterung des Gehweges ebenfalls als eine Änderung der Bestandssituation einzustufen sei mit der Folge, dass hier Kosten zu übernehmen seien. Beziffert wurden diese bislang nicht.

Da dort jedoch nach den Planungen der Bahn eine Räumwegbreite von 1,00 m und ein Geländer vorgesehen sind, können dort künftig, zwar mit geringen Einschränkungen, auch behinderte Menschen passieren. Die Regelbreite für mobilitätsbehinderte Menschen beträgt hier 1,20 m – 1,30 m.

Die Verwaltung schlägt vor, nach Durchführung der Maßnahme gemeinsam mit dem Wasserverband Eifel-Rur als Grundstückseigentümer eine Lösung (Auskragung) zu suchen und diese dann im Nachgang umzusetzen.

Zwischenzeitlich wurde der Sachverhalt sowohl mit einer der für Eisenbahnkreuzungsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiterinnen der Bezirksregierung Köln und mit einem Fachingenieurbüro mit folgendem Ergebnis erörtert:

EÜ Am Lamersberg:

Jegliche Verbesserung eines Verkehrsweges (Erhöhung der lichten Höhe) wird der Stadt Geilenkirchen als Verlangen einer Änderung der Kreuzung nach § 12 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) ausgelegt und führt zwangsläufig zu einer Kostenbeteiligung der Stadt. Im Gegenzug führt eine Kostenbeteiligung der Stadt auch zu einer Ablösezahlung durch die Bahn.

Wie hoch die Kostenbeteiligung und die Ablösezahlung jedoch sein werden, kann aufgrund der bislang vorgelegten/vorhandenen Unterlagen seriös nicht beantwortet werden. Dazu bedarf es einer eingehenderen Erarbeitung von Fiktiventwürfen.

Die Kosten für eine vollumfängliche Bearbeitung der EÜ Am Lamersberg (Kreuzungsvereinbarung/Fiktiventwürfe) belaufen sich nach Angabe des Fachingenieurbüros auf ca. 45.000,00 € brutto, ohne Maßnahmen, die sich erst im Zuge der weiteren Planungen noch ergeben können.

Da diese Mittel im Haushalt derzeit nicht veranschlagt sind, müssten diese im Wege einer außerplanmäßigen Auszahlung bereitgestellt und an anderer Stelle eingespart werden. Zusätzlich wären dann ebenfalls die derzeit noch ungewisse Kostenbeteiligung der Stadt und die Ablösezahlung der Bahn in den kommenden Jahren zu veranschlagen.

Wegen des Busverkehrs in der Thelensgracht ist die Verwaltung derzeit mit der WestVerkehr GmbH im Gespräch. Es zeichnet sich ab, dass möglicherweise die Unterquerung der EÜ Am Lamersberg und die Inanspruchnahme der Thelensgracht durch den Busverkehr künftig nicht mehr erforderlich sein werden.

Die WestVerkehr GmbH hat hierzu drei Alternativrouten identifiziert, die die Verwaltung in der Sitzung vorstellen kann. Da die seitens der WestVerkehr GmbH und der Verwaltung favorisierte Route über den Räumweg des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) entlang des Beeckfließes führen soll, müssen Nutzungs-, Ausbau und Unterhaltungsrechte mit dem WVER noch abgestimmt bzw. vereinbart werden. Zudem ist für die Errichtung einer Ausweichbucht und für die Anlegung eines auskömmlichen Einfahrtsbereiches (Schleppkurvenbereich) noch Grunderwerb erforderlich. Insoweit steht diese Route derzeit noch unter Vorbehalt.

EÜ Beeckfließ:

Das Fachingenieurbüro empfiehlt ebenfalls die Beibehaltung des Gesamtquerschnitts Bach/Räumweg im Zuge der Maßnahme der Bahn und favorisiert die nachgelagerte Änderung, da damit eine Kostenbeteiligung der Stadt vermieden wird.

Handlungsempfehlung:

Wegen des erheblichen Kostenrisikos eines möglichen Änderungsverlangens durch die Stadt kann die Verwaltung ein solches nach wie vor nicht empfehlen. Es wird daher vorgeschlagen, von einem Änderungsverlangen gegenüber der Bahn abzusehen und die Verwaltung zu beauftragen, gemeinsam mit der WestVerkehr GmbH eine Buslinie zu realisieren, bei der sowohl die EÜ Am Lamersberg als auch die Thelensgracht nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Im Anschluss an die Umsetzung der Maßnahmen durch die Bahn wird die Verwaltung gemeinsam mit dem WVER eine Möglichkeit suchen, um den Räumweg im Bereich der EÜ auf 1,30 m zu verbreitern.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit der Deutschen Bahn AG Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Planung der Erneuerung der Eisenbahnunterführungen zwischen Leifarth/Würm und Beeck in der Form zu ändern, dass die Unterführung „Lamersberg“ ohne Ausweitung auch von größeren Fahrzeugen wie Bussen durchfahren werden kann und der Fußgängerweg an der Unterführung „Beeckfließ“ verbreitert wird.

Anlage/n:

Antrag Fraktion Freie Bürgerliste

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Scholz, 02451 - 629 229)



Geilenkirchen, den 11.02.2020

Bürgerliste, Christian Kravanja, Walderych 27a, 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Herrn Bürgermeister Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Planungen für die Erneuerung der Eisenbahnunterführungen in Leiffarth und Würm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Paulus,

die Bürgerliste beantragt, den oben genannten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 31.03.2020 aufzunehmen und wie folgt zu beschließen:

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich mit der Deutschen Bahn AG Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Planung der Erneuerung der Eisenbahnunterführungen zwischen Leiffarth/Würm und Beeck in der Form zu ändern, dass die Unterführung „Lamersberg“ ohne Ausweitung auch von größeren Fahrzeugen wie Bussen durchfahren werden kann und der Fußgängerweg an der Unterführung „Beeckfließ“ verbreitert wird.

Begründung:

Bei den in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vorgestellten Planungen zur Erneuerung der Bahnunterführung bei Beeck wurde von mehreren Seiten Bedauern darüber ausgedrückt, dass die Unterführungen bezüglich Höhe und Breite unverändert bleiben. Die Bahn hat Änderungswünsche von Seiten der Ausschussmitglieder bereits im Keim erstickt, indem sie ankündigte, dass bei einer Aufweitung die Kosten der gesamten Maßnahme mit der Stadt zu teilen seien.

Fraglich jedoch ist, ob eine Ausweitung überhaupt notwendig ist, um eine Verbesserung der Situation herbei zu führen, oder ob eine andere Bauweise nicht schon zu einer deutlich verbesserten Durchfahrbarkeit führen könnte. Ein Verzicht auf die Rundbögen in der Unterführung könnte die lichte Höhe der Unterführung eventuell schon in der Form verändern, dass sowohl Busse wie auch andere große Fahrzeuge, z.B. Rettungswagen oder Feuerwehrfahrzeuge, die Unterführung durchfahren könnten.

Auch bezüglich der Unterführung „Beeckfließ“ ist die Planung nicht ganz glücklich. Der Fußgängerweg verengt sich gemäß der Planung hier auf eine Breite von 1,0 Meter. Diese Breite ist zwar knapp für einen Fußgänger ausreichend, bei einer benötigten Rollstuhlfahrbreite von 90 cm jedoch für Menschen mit Behinderung oder mit Krücken sehr knapp bemessen. Es wäre wünschenswert, wenn sich hier die Breite des Gehweges noch ein wenig erweitern ließe.

Alles in Allem erscheint es möglich, dass die Deutsche Bahn AG ohne nennenswerte Kostensteigerungen eine deutliche Verbesserung der Nutzbarkeit der Unterführungen erreichen könnte. Darum erscheint es dringend als geboten, dass die Verwaltung nochmals das Gespräch mit der Bahn sucht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line that curves upwards at the end.

Kravanja

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
22.04.2020
1821/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	26.05.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung des Baudenkmals A44 II (Fußfallstation Nr. 6 - Annagelung an das Kreuz) in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen - Teil A

Sachverhalt:

Der LVR¹-Amt für Denkmalpflege im Rheinland beantragt mit beigefügtem Schreiben die Eintragung von zwei Fußfällen im Ortsteil Nirm in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen. Auf dem Weg zwischen Randerath und Nirm (an der L42) befinden sich insgesamt sieben Fußfallstationen, die als Ensemble einen Stationsweg bilden. Die letzten drei der sieben Fußfälle befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen; die weiteren vier auf Heinsberger Stadtgebiet. Die Fußfallstation Nr. 5, die sich nicht weit vom Ortsausgang Nirm in Richtung Randerath befindet, wurde bereits in der Vergangenheit als Baudenkmal (Ild.-Nr. 44) in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen eingetragen.

Die Eintragungen der beiden Fußfallstationen Nr. 6 – Annagelung an das Kreuz und Nr. 7 – Christus am Kreuz erfolgen getrennt voneinander. Im Nachfolgenden wird näher auf die Eintragung der Fußfallstation Nr. 6 eingegangen.

Fußfallstation Nr. 6 – Annagelung an das Kreuz

Die 6. Fußfallstation ist unmittelbar an die nordöstliche Außenwand des Gebäudes Nirm 37 angebaut und stellt einen Teil des Leidenswegs Jesu Christi während seiner Kreuzigung dar. Konkret ist hier die Annagelung an das Kreuz ersichtlich (siehe Foto – Anlage B). Der konkrete Standort des in Rede stehenden Fußfalls kann dem Lageplan (Anlage C) entnommen werden.

Voraussetzung für die Eintragung in die Denkmalliste ist das Vorliegen eines Denkmals im Sinne des DSchG². Denkmäler sind danach Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Die Denkmaleigenschaft hat der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ausführlich im beigefügten Antrag begründet.

Zunächst vorgetragene Bedenken aus dem Kreis der Eigentümer konnten im Anhörungsver-

¹ Landschaftsverband Rheinland

² Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

fahren nach Erörterung mit der Stadtverwaltung restlos geklärt werden.

Das Denkmal „A44 II: Fußfallstation Nr. 6 – Annagelung an das Kreuz“ ist somit in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen, Teil A, einzutragen.

Nach § 6 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen entscheidet der Umwelt- und Bauausschuss über die Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Geilenkirchen beschließt die Eintragung der Fußfallstation Nr. 6 – Annagelung an das Kreuz als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen, Teil A, lfd.-Nr. A44 II, gemäß dem Antrag des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Anlagen:

Anlage A - Foto des Denkmals

Anlage B - Lageplan

Anlage C - Antrag des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Kalus, Tel.-Nr. 02451 / 629 222)

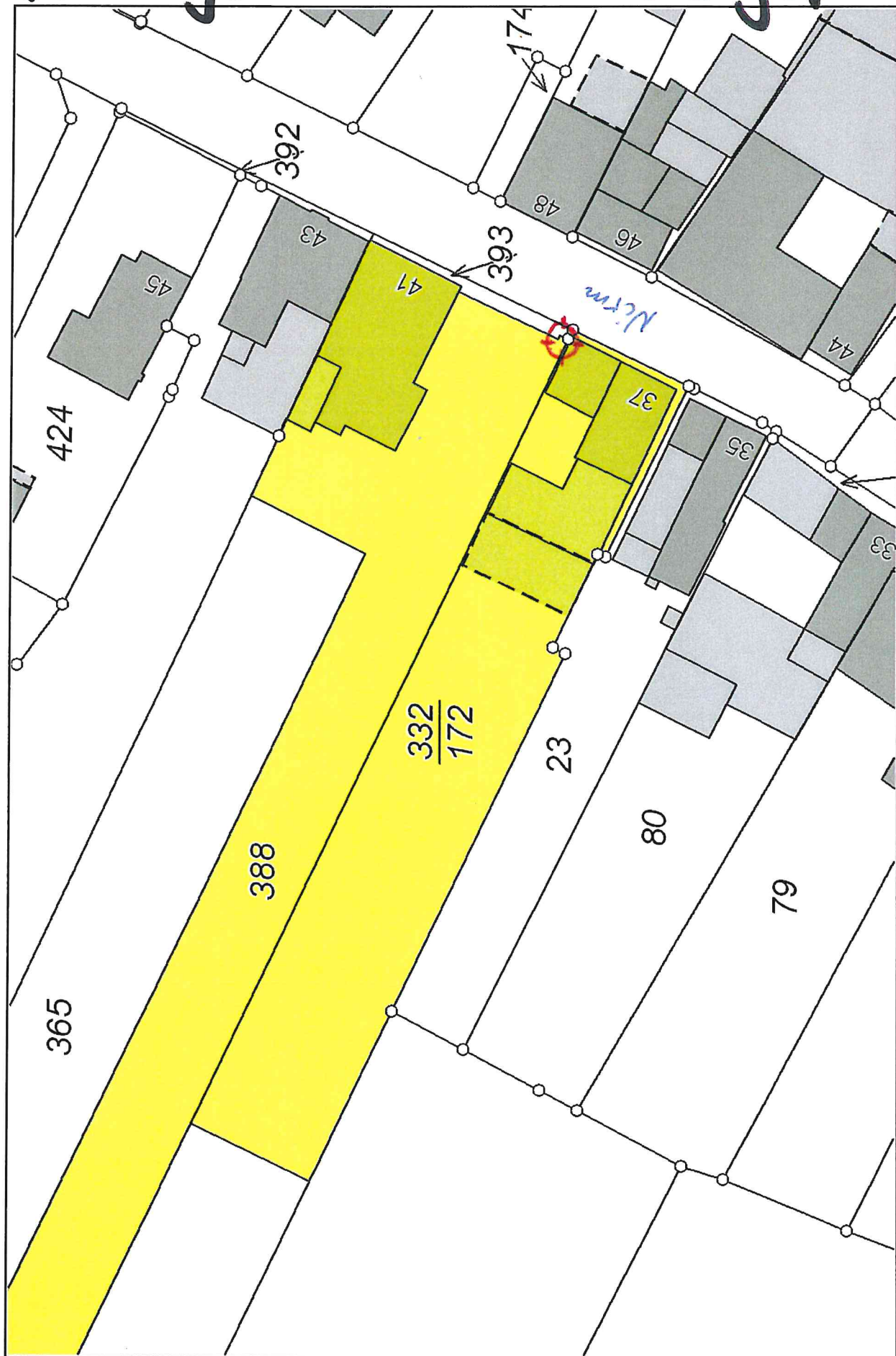
Anlage A



TOP Ö 4

Anlage B

Lageplan



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Anlage C



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Geilenkirchen
Untere Denkmalbehörde
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.08.2019
42148 / 2019 / Kie

M. Kieser
Tel 02234 9854-515
Fax 0221 8284-2949
Marco.Kieser@lvr.de

Geilenkirchen-Nirm, Fußfälle

Fortschreibung der Eintragung Nr. 44 in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen

Objektnummer LVR-ADR: 42148
Unser Schreiben v. 05.06.2007; Ortstermin v. 10.07.2019

Sehr geehrter Herr Kalus,

wie besprochen erhalten Sie nachfolgend nochmals und erweitert eine Beschreibung der Fußfälle in Nirm mit der Bitte, die bestehende Eintragung Nr. 44 um die beiden innerörtlichen Stationen fortzuschreiben.

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale:

Wohl 1892 erneuerte Fußfälle des 1726 angelegten Stationsweges von Randerath nach Nirm. Ca. 2 Meter hohe, gestufte Backsteinstelen: im Sockel vergitterte Blendnische, im Feld darüber schräg eingemischtes Terrakotta-Relief mit Szene aus dem Leidensweg Christi; oberer Abschluss ein mit Naturstein gefasster Dreiecksgiebel.

Zwei der Backsteinhäuschen mit Giebelabdeckungen aus Trachyt- und Sandsteinplatten sind innerhalb Nirms direkt an ein Gebäude gebaut (Nirm 37; 6. Station: Anagelung an das Kreuz) bzw. in eine Hauswand (Nirm 7: 7. Station: Christus am Kreuz) integriert; ein drittes steht auf freiem Feld hinter dem Ortsausgang an der

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX



Handwritten text: 5. Station

Straße nach Randerath (5. Station: Kreuztragung). Die übrigen Stationen stehen auf Heinsberger Gebiet in Randerath.

Der Stationsweg entstand im Zusammenhang mit dem 1633 gegründeten Franziskanerkloster in Randerath. In der „Würmer Chronik“ heißt es: „Anno 1726 seyndt die sieben Fußfäll ahn Randerath auff geriecht worden zur Ehren dem Creutz Träger und Vermeschten gott Jesu Christo zu Ehren.“ An den Fußfällen wurde vor allem für Erkrankte und Tote gebetet. Am 18. September 1892, Fest des Randerather „Pfarrpatrons Lambertus, wurden die neuhergestellten sieben Fußfälle zwischen Randerath und Nirm mit Erzbischöflicher Ermächtigung feierlich eingesegnet“ (Franken, Geschichtskalender, S. 70). Auch wenn es nicht eindeutig aus dieser Beschreibung hervorgeht, so ist anhand des Bestandes doch wahrscheinlich, dass die heute vorhandenen Stationen aus diesem Jahr stammen.

Begründung des Denkmalwerts:

Als Zeugnisse der Kultur- und Religionsgeschichte von Randerath und Nirm sind die Fußfallstationen bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Geilenkirchen.

An ihrer Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen und volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Die volksreligiöse Tradition der sieben Fußfälle entstand im Spätmittelalter und hatte, ausgehend von Süddeutschland und danach bis in die Niederlande ausgreifend, ihre größte Bedeutung im 17. und 18. Jahrhundert. Sie ist angelehnt an die Erzählung, wonach Christus bei seiner Passion siebenmal unter dem Kreuz gefallen sei. Nachweislich spielt jedoch auch die Symbolik der Zahl „7“ für sich genommen eine große Rolle bei den verschiedenen Formen von Gebetsritualen für Sterbende oder Tote, welche an solchen Fußfällen stattfanden.

Das Rheinland gilt dabei als ein Zentrum des Fußfall-Brauchtums mit Nachleben bis weit in das 19. und 20. Jahrhundert, als eigentlich schon die neuere und dann auch „kirchenamtliche“ Variante der 14 Kreuzwegstationen für die Darstellung des Leidensweges Christi in Gebrauch war. Die 7 Fußfälle in Nirm und Randerath vom Anfang des 18. Jahrhunderts sind auch in der erneuerten Form des 19. Jahrhunderts dafür ein wichtiger Beleg, gehören sie doch zu den wenigen vollständig und an ihrem alten Ort erhaltenen Anlagen dieser Art im Rheinland.

Literatur:

Handbuch des Bistums Aachen. 3. Ausg. Mönchengladbach 1994, S. 731.

Heinz Franken: Geschichtskalender Randerath. 2. Aufl., Randerath 1997, S. 48 u. 70.

Heinz Franken: Das Franziskanerkloster zu Randerath, 2. Aufl. Randerath 1998, S. 11. u. 31f.

Marco Kieser: Die Baudenkmäler im Kreis Heinsberg - Stadtgebiet Geilenkirchen. In: Heimatkalender des Kreises Heinsberg 2006, S. 53-80, hier S. 71.

Matthias Zender: Spätmittelalterliche Frömmigkeit und Volksbrauch. Das Beten der sieben Fußfälle im Rheinland, in: Festschrift Josef Quint, Bonn 1964, Seite 291-303.

Wie bereits in unserem Schreiben 2007 erläutert: Ein historischer Stationsweg aus Fußfällen ist immer als Einheit und bedeutendes historisches Zeugnis, insbesondere für religiöses Brauchtum anzusehen und daher in der Regel als ein Denkmal in die Denkmalliste einzutragen. Wir beantragen daher gemäß §3 (2) Denkmalschutzgesetz NRW, dies für den auf Geilenkirchener Stadtgebiet befindlichen Teil der Fußfälle nachzuholen, also die bestehende Eintragung der Station am Ortsausgang Nirms um die beiden bislang nicht geschützten Stationen, also jene neben Nirm 37 und in der Wand von Nirm 7, zu erweitern und entsprechend fortzuschreiben.

Über die erfolgte Fortschreibung der Denkmalliste erbitten wir Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. M. Kieser

Wissenschaftlicher Referent / Inventarisator

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
22.04.2020
1825/2020

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung	26.05.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung des Baudenkmals A44 III (Fußfallstation Nr. 7 - Christus am Kreuz) in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen - Teil A

Sachverhalt:

Der LVR¹-Amt für Denkmalpflege im Rheinland beantragt mit beigefügtem Schreiben die Eintragung von zwei Fußfällen im Ortsteil Nirm in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen. Auf dem Weg zwischen Randerath und Nirm (an der L42) befinden sich insgesamt sieben Fußfallstationen, die als Ensemble einen Stationsweg bilden. Die letzten drei der sieben Fußfälle befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen; die weiteren vier auf Heinsberger Stadtgebiet. Die Fußfallstation Nr. 5, die sich nicht weit vom Ortsausgang Nirm in Richtung Randerath befindet, wurde bereits in der Vergangenheit als Baudenkmal (Ild.-Nr. 44) in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen eingetragen.

Die Eintragungen der beiden Fußfallstationen Nr. 6 – Annagelung an das Kreuz und Nr. 7 – Christus am Kreuz erfolgen getrennt voneinander. Im Nachfolgenden wird näher auf die Eintragung der Fußfallstation Nr. 7 eingegangen.

Fußfallstation Nr. 7 – Christus am Kreuz

Die 7. Fußfallstation ist in der straßenseitige Außenwand des Gebäudes Nirm 37 integriert und stellt einen Teil des Leidenswegs Jesu Christi während seiner Kreuzigung dar. Konkret ist hier Christus am Kreuz ersichtlich (siehe Foto – Anlage B). Der konkrete Standort des in Rede stehenden Fußfalls kann dem Lageplan (Anlage C) entnommen werden.

Voraussetzung für die Eintragung in die Denkmalliste ist das Vorliegen eines Denkmals im Sinne des DSchG². Denkmäler sind danach Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Die Denkmaleigenschaft hat der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland ausführlich im beigefügten Antrag begründet.

Im Rahmen der Anhörung wurde u.a. auch der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-

¹ Landschaftsverband Rheinland

² Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, beteiligt, da das in Rede stehende Baudenkmal in den öffentlichen Straßenraum der L42 hineinragt, deren Eigentümer der Landesbetrieb Straßenbau des Landes NRW ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen äußerte sich zur beabsichtigten Eintragung mit Schreiben vom 14.11.2019 wie folgt:

„Der Eintragung in die Denkmalliste kann unter den nachfolgenden Bedingungen zugestimmt werden.

- *Die Flächen der Landesstraße sind vom Denkmalschutz auszuschließen.*
- *Der Gehweg liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt in der Baulast der Stadt. Die Zuwegung ist daher durch die Stadt Geilenkirchen zu unterhalten.*
- *Die Landesstraße wird baulich nicht verändert.“*

Das Vorbringen bzw. die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Form von Bedingungen läuft fehl. Es können lediglich Argumente berücksichtigt werden, die sich auf die erheblichen Tatsachen für die Entscheidung über die Eintragung des Baudenkmals in die Denkmalliste beziehen. Bedingungen kommen hier nicht in Frage.

Das Denkmal „A44 III: Fußfallstation Nr. 7 – Christus am Kreuz“ ist somit in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen, Teil A, einzutragen.

Nach § 6 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen entscheidet der Umwelt- und Bauausschuss über die Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Geilenkirchen beschließt die Eintragung der Fußfallstation Nr. 7 – Christus am Kreuz als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen, Teil A, lfd.-Nr. A44 III, gemäß dem Antrag des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Anlagen:

Anlage A - Foto des Denkmals

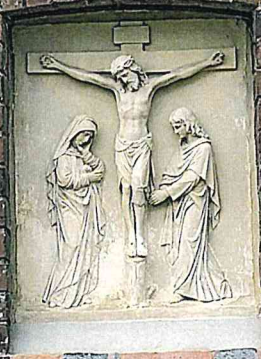
Anlage B - Lageplan

Anlage C - Antrag des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Anlage D - Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr Kalus, Tel.-Nr. 02451 / 629 222)

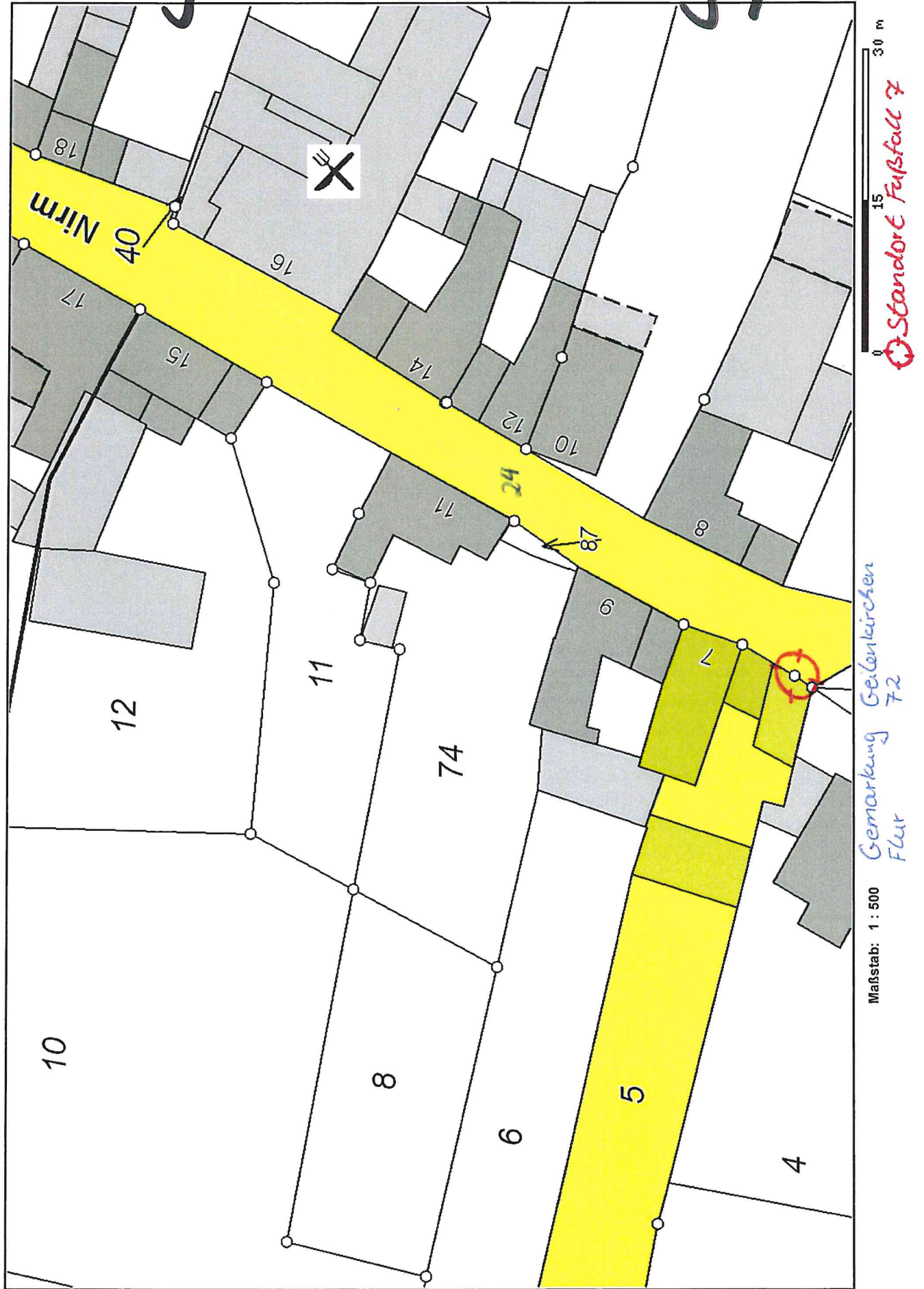
Anlagen



TOP 05

Anlage B

Lageplan



Anlage C

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Geilenkirchen
Untere Denkmalbehörde
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.08.2019
42148 / 2019 / Kie

M. Kieser
Tel 02234 9854-515
Fax 0221 8284-2949
Marco.Kieser@lvr.de

Geilenkirchen-Nirm, Fußfälle

Fortschreibung der Eintragung Nr. 44 in die Denkmalliste der Stadt Geilenkirchen

Objektnummer LVR-ADR: 42148
Unser Schreiben v. 05.06.2007; Ortstermin v. 10.07.2019

Sehr geehrter Herr Kalus,

wie besprochen erhalten Sie nachfolgend nochmals und erweitert eine Beschreibung der Fußfälle in Nirm mit der Bitte, die bestehende Eintragung Nr. 44 um die beiden innerörtlichen Stationen fortzuschreiben.

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale:

Wohl 1892 erneuerte Fußfälle des 1726 angelegten Stationsweges von Randerath nach Nirm. Ca. 2 Meter hohe, gestufte Backsteinstelen: im Sockel vergitterte Blendnische, im Feld darüber schräg eingemischtes Terrakotta-Relief mit Szene aus dem Leidensweg Christi; oberer Abschluss ein mit Naturstein gefasster Dreiecksgiebel.

Zwei der Backsteinhäuschen mit Giebelabdeckungen aus Trachyt- und Sandsteinplatten sind innerhalb Nirms direkt an ein Gebäude gebaut (Nirm 37; 6. Station: Anagelung an das Kreuz) bzw. in eine Hauswand (Nirm 7: 7. Station: Christus am Kreuz) integriert; ein drittes steht auf freiem Feld hinter dem Ortsausgang an der

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX



Handwritten signature or mark at the top left of the page.

Straße nach Randerath (5. Station: Kreuztragung). Die übrigen Stationen stehen auf Heinsberger Gebiet in Randerath.

Der Stationsweg entstand im Zusammenhang mit dem 1633 gegründeten Franziskanerkloster in Randerath. In der „Würmer Chronik“ heißt es: „Anno 1726 seyndt die sieben Fußfäll ahn Randerath auff geriecht worden zur Ehren dem Creutz Träger und Vermeschten gott Jesu Christo zu Ehren.“ An den Fußfällen wurde vor allem für Erkrankte und Tote gebetet. Am 18. September 1892, Fest des Randerather „Pfarrpatrons Lambertus, wurden die neuhergestellten sieben Fußfälle zwischen Randerath und Nirm mit Erzbischöflicher Ermächtigung feierlich eingesegnet“ (Franken, Geschichtskalender, S. 70). Auch wenn es nicht eindeutig aus dieser Beschreibung hervorgeht, so ist anhand des Bestandes doch wahrscheinlich, dass die heute vorhandenen Stationen aus diesem Jahr stammen.

Begründung des Denkmalwerts:

Als Zeugnisse der Kultur- und Religionsgeschichte von Randerath und Nirm sind die Fußfallstationen bedeutend für Städte und Siedlungen, hier die Stadt Geilenkirchen.

An ihrer Erhaltung und Nutzung besteht aus wissenschaftlichen und volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Die volksreligiöse Tradition der sieben Fußfälle entstand im Spätmittelalter und hatte, ausgehend von Süddeutschland und danach bis in die Niederlande ausgreifend, ihre größte Bedeutung im 17. und 18. Jahrhundert. Sie ist angelehnt an die Erzählung, wonach Christus bei seiner Passion siebenmal unter dem Kreuz gefallen sei. Nachweislich spielt jedoch auch die Symbolik der Zahl „7“ für sich genommen eine große Rolle bei den verschiedenen Formen von Gebetsritualen für Sterbende oder Tote, welche an solchen Fußfällen stattfanden.

Das Rheinland gilt dabei als ein Zentrum des Fußfall-Brauchtums mit Nachleben bis weit in das 19. und 20. Jahrhundert, als eigentlich schon die neuere und dann auch „kirchenamtliche“ Variante der 14 Kreuzwegstationen für die Darstellung des Leidensweges Christi in Gebrauch war. Die 7 Fußfälle in Nirm und Randerath vom Anfang des 18. Jahrhunderts sind auch in der erneuerten Form des 19. Jahrhunderts dafür ein wichtiger Beleg, gehören sie doch zu den wenigen vollständig und an ihrem alten Ort erhaltenen Anlagen dieser Art im Rheinland.

Literatur:

Handbuch des Bistums Aachen. 3. Ausg. Mönchengladbach 1994, S. 731.

Heinz Franken: Geschichtskalender Randerath. 2. Aufl., Randerath 1997, S. 48 u. 70.

Heinz Franken: Das Franziskanerkloster zu Randerath, 2. Aufl. Randerath 1998, S. 11. u. 31f.

Marco Kieser: Die Baudenkmäler im Kreis Heinsberg - Stadtgebiet Geilenkirchen. In: Heimatkalender des Kreises Heinsberg 2006, S. 53-80, hier S. 71.

Matthias Zender: Spätmittelalterliche Frömmigkeit und Volksbrauch. Das Beten der sieben Fußfälle im Rheinland, in: Festschrift Josef Quint, Bonn 1964, Seite 291-303.

Wie bereits in unserem Schreiben 2007 erläutert: Ein historischer Stationsweg aus Fußfällen ist immer als Einheit und bedeutendes historisches Zeugnis, insbesondere für religiöses Brauchtum anzusehen und daher in der Regel als ein Denkmal in die Denkmalliste einzutragen. Wir beantragen daher gemäß §3 (2) Denkmalschutzgesetz NRW, dies für den auf Geilenkirchener Stadtgebiet befindlichen Teil der Fußfälle nachzuholen, also die bestehende Eintragung der Station am Ortsausgang Nirms um die beiden bislang nicht geschützten Stationen, also jene neben Nirm 37 und in der Wand von Nirm 7, zu erweitern und entsprechend fortzuschreiben.

Über die erfolgte Fortschreibung der Denkmalliste erbitten wir Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. M. Kieser

Wissenschaftlicher Referent / Inventarisation

Anlage D



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Untere Denkmalbehörde
z.Hd. Herrn Kalus
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Herr Gerhardt
Telefon: 02161 409-483
Fax: 02161 409-155
E-Mail: ingo.gerhardt@strassen.nrw.de
Zeichen: 48/40.400/54.03.90_L42
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 14.11.2019

Eintragungsverfahren

Anhörung gem. §28 Abs. 1 VwVfG. NRW. vor Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste
Baudenkmal Fußballstation Nr. 7 – Christus am Kreuz

Ihr Schreiben vom 18.10.2019, AZ: Baudenkmal A44 III

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kalus,

die beschriebene Fußballstation befindet sich an der Landesstraße Nr. 42 im Abschnitt 7, ca. bei Km 5,205, im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Der Eintragung in die Denkmalliste kann unter den nachfolgenden Bedingungen zugestimmt werden.

- Die Flächen der Landesstraße sind vom Denkmalschutz auszuschließen
- Der Gehweg liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt in der Baulast der Stadt. Die Zuwegung ist daher durch die Stadt Geilenkirchen zu unterhalten.
- Die Landesstraße wird baulich nicht verändert.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ingo Gerhardt)

TOP Ö 5

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3333

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0
kontakt.ml.nr@strassen.nrw.de

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Kenntnisnahme	26.05.2020

Information zu den bevorstehenden Vorhaben in der Fliegerhorstsiedlung

Sachverhalt:

Über die Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für die Fliegerhorstsiedlung wurde in der Vergangenheit im Ausschuss für Stadtentwicklung- und Wirtschaftsförderung berichtet (zuletzt in der Sitzung am 14.11.2019 – Vorlage 1693/2019). Nun wird sukzessive mit der Umsetzung der Maßnahmen in den nächsten Jahren begonnen. Die Beratung der einzelnen Vorhaben erfolgt zuständigkeitshalber im Umwelt- und Bauausschuss.

Zum 01.07.2020 wird das Quartiersmanagement beginnen. Bereits in der o.a. Vorlage wurde berichtet, dass wegen der Förderzeiträume ein weiteres Hinausschieben dieser Maßnahme trotz der verschobenen Straßenbaumaßnahmen nicht möglich ist. In den Gesprächen mit der Bezirksregierung konnte aber erreicht werden, dass durch Tausch der einzelnen Projekte innerhalb der Gesamtmaßnahme für das Quartiersmanagement nun eine Laufzeit bis Ende 2023 möglich ist. Ob eine weitere Verlängerung möglich ist, muss zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Das Vorhaben wurde nun in der Folge für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2023 ausgeschrieben, die Auftragsvergabe ist in der letzten Ratssitzung erfolgt. Erste Abstimmungsgespräche sind bereits zwischen Verwaltung und dem durchführenden Büro – Stadt und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH - erfolgt. Natürlich ist die derzeitige Situation mit den bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht optimal für das Projekt, das Büro kennt die Situation aber aus laufenden Projekten und hat bereits verschiedene Instrumente entwickelt um auch unter diesen Umständen Kontakte zu den Bewohnern herzustellen und zu pflegen.

Erfolgt ist auch die Ausschreibung der Planungsleistungen für den Spielplatz im westlichen Teil der Siedlung. Hier muss bis zum 30.09. ein Grobkonzept mit einer entsprechenden Kostenschätzung erarbeitet werden, damit der konkrete Zuwendungsantrag für diesen Teil der Gesamtmaßnahme fristgerecht eingereicht werden kann. Die Auftragsvergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Fortgesetzt werden die Planungen für den Bau des Quartiersplatzes. Vorgesehen war, nach den Sommerferien unter entsprechender Beteiligung der Bewohner der Siedlung die Entwurfsplanung zu erstellen. Mit dem ausführenden Planungsbüro MWM werden derzeit Möglichkeiten erörtert, wie die Bürgerbeteiligung ggf. unter weiter bestehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens stattfinden könnte. Eine Verschiebung der Maßnahme wäre allerdings im Hinblick auf die zeitlich gebundenen Fördermittel problematisch. Die Entwurfsplanung könnte so noch bis zum Jahresende in den städtischen Gremien beraten und verabschiedet werden, so dass im Winter 20/21 die Ausschreibung der Baumaßnahme und in 2021 auch mit dem Beginn des Baus begonnen werden kann.